

§8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Jedes Mitglied entsendet 3 Vertreter, der Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main 13.
- 2) Die Mitglieder des Verbandes entsenden ihre Vertreter jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von 5 Monaten, vom Tage der kommunalen Wahlen an, namentlich dem Verbandsvorsteher mit.
- 3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitglieds der Versammlung angehören.

(Wasserverbandsverordnung § 62)